



Satzung

der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die

Veränderungssperre

vom 23.09.2015

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 22.09.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bockholm – Berglyk – Haffwisch – Alte Schule“ für das Gebiet südlich des Alten Schulwegs, östlich Berglyk und nördlich der Straße Am Krogbarg wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

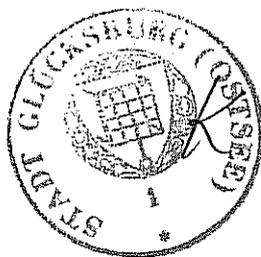
Im Gebiet der Veränderungssperre entsprechend § 1 dieser Satzung dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Glücksburg (Ostsee), den 23.09.2015



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. F. F.', is written over the seal.